

Forum-Gewerberecht | Spielrecht | Was bringt die TR 5.0 ?

Autor	Beitrag
Meike 26.11.2014 19:24	Hallo zusammen, nun erhielt ich den Entwurf der TR 5.0 zum Lesen und muss sagen, dass dort endlich ein Schlußstrich unter die herstellerfreundlichen "Einsatzinterpretationen" der alten Versionen gezogen wurde. Sehr gut ist dort z.B. die Definition des Geldspeichers, die überfällig war und nun endlich die alte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Zehnervorlage aufgegriffen hat. Hier soll es zukünftig heißen "Ein Geldspeicher ist die Anzeige des vom Spielgerät für den Spieler verwalteten Geldes. Er hält Geld für Einsatzleistungen bereit und nimmt erzielte Gewinne auf. Das durch Geldspeicher verwaltete Geld gehört dem Spieler." VG Meike

Autor	Beitrag
petergaukler 26.11.2014 19:35	quote----- Original von Meike Hallo zusammen, nun erhielt ich den Entwurf der TR 5.0 zum Lesen und muss sagen, dass dort endlich ein Schlußstrich unter die herstellerfreundlichen "Einsatzinterpretationen" der alten Versionen gezogen wurde. Sehr gut ist dort z.B. die Definition des Geldspeichers, die überfällig war und nun endlich die alte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Zehnervorlage aufgegriffen hat. Hier soll es zukünftig heißen "Ein Geldspeicher ist die Anzeige des vom Spielgerät für den Spieler verwalteten Geldes. Er hält Geld für Einsatzleistungen bereit und nimmt erzielte Gewinne auf. Das durch Geldspeicher verwaltete Geld gehört dem Spieler." VG Meike ----- hi meike , ab wann könnte diese verordnung in kraft treten ? übergangsfristen sind nun besonders wichtig !! pg.
Meike 26.11.2014 19:56	Hallo pg, ich verstehe die Frage nicht. Das sind Technische Richtlinien, d.h. die regeln das Zulassungsverfahren ab dem 04.11.2014. VG Meike
petergaukler 26.11.2014 20:30	re, also ab 4.11.2014 und die anträge auf zulassung vor dem 4.11. dann wohl nach tr.4.1 gruss pg.

Autor	Beitrag
immo2012 26.11.2014 21:34	Das durch Geldspeicher verwaltete Geld gehört dem Spieler ich verstehe solche dummen Aussagen nicht richtig. wem soll das Geld denn sonst gehören?
LotharM 26.11.2014 21:45	Hallo Meike quote----- Hier soll es zukünftig heißen "Ein Geldspeicher ist die Anzeige des vom Spielgerät für den Spieler verwalteten Geldes. Er hält Geld für Einsatzleistungen bereit und nimmt erzielte Gewinne auf. Das durch Geldspeicher verwaltete Geld gehört dem Spieler." ----- In der TR4.1 lautet die entsprechende Fußnote quote----- Geldspeicher sind in Geldspielgeräte eingebaute Geldwertspeicher mit Anzeigen. Geldspeicher dienen dazu, Geld für die Einsatzleistung bereit zu halten sowie erzielte Gewinne aufzunehmen. Das durch Geldspeicher verwaltete Geld gehört dem Spieler. ... ----- Kannst Du mir einen Hinweis geben, wie sich die derzeit übliche Geldspeicherfunktion ändern muss, um der TR5.0 zu entsprechen - ich komm nicht drauf. @pg Anhängige Anträge nach TR4.1 werden von der PTB seit dem 4.11. nicht mehr entschieden - also sollte es keine neuen Zulassungen nach TR4.1 nach dem 4.11. mehr geben. Wies mit Nachträgen (Fehlerbehebungen) aussieht, weiss ich nicht, wird sich ggf. herausstellen. Lothar
gmg 27.11.2014 01:07	Der Artikel 1 der 6. Novelle der Spielverordnung ist am 11. 11. 2014 in Kraft getreten. Grüße
LotharM 27.11.2014 07:48	Gmg, danke für den Hinweis, Inkrafttreten war ja am Tag der Verkündung Richtig ist also: Anhängige Anträge nach TR4.1 werden von der PTB seit dem 11.11. nicht mehr entschieden - also sollte es keine neuen Zulassungen nach TR4.1 ab dem 11.11. mehr geben. Lothar
Rooobert 30.11.2014 14:49	Also wir haben letzte Woche etliche neue Spielpakete bekommen - keines entsprach TR5 :weisnicht:

Autor	Beitrag
LotharM 30.11.2014 19:14	Und das Zulassungsdatum der Bauarten der neuen Spielpakete ist? Für zugelassene Bauarten können weiterhin neue Spielpakete mit bisher gesperrten Spielen oder neuen Spielkombination ausgeliefert werden. Es können auch noch neue Bauarten nach TR4.1 auf der PTB Website veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung erfolgt ja nur für Bauarten für die auch Zulassungsbelege abgerufen wurden, die also in der Praxis auch in die Aufstellung gegangen sind. Ich fände es logisch, dass die Hersteller da einiges an bereits erfolgten Zulassungen bzw zugelassenen aber bisher gesperrten Spielen zurückgehalten haben, um die Zeit bis brauchbare Spiele nach TR5 verfügbar sind, zu überbrücken - also den Fluß an tollen "Neuigkeiten" aufrecht zu erhalten. Ig Lothar
gmg 06.12.2014 10:31	1) Welchen Datumsstand trägt der aktuelle Entwurf der Technischen Richtlinien für Geldspielgeräte Version 5.0 ?? 2) Ist es zutreffend, dass dieser Entwurf der Technischen Richtlinien für Geldspielgeräte in der nächsten Woche mit den Sachverständigen besprochen werden soll?? Grüße
gmg 06.12.2014 15:30	quote----- Original von gmg 1) Welchen Datumsstand trägt der aktuelle Entwurf der Technischen Richtlinien für Geldspielgeräte Version 5.0 ?? 2) Ist es zutreffend, dass dieser Entwurf der Technischen Richtlinien für Geldspielgeräte in der nächsten Woche mit den Sachverständigen besprochen werden soll?? Grüße ----- :danke:
Rooobert 07.12.2014 23:22	Bitte ?(:weisnicht:

Autor	Beitrag
Meike 11.12.2014 05:12	Hallo gmg, das habe ich doch gerne gemacht. Hallo zusammen, nun etwas Wirkung hatte bereits das Eröffnen des Themas und die erste Stellungnahme dazu wurde auch bereits angefragt und darf an Interessierte weiter geleitet werden. Ich bin sehr gespannt, ob noch weitere Stellungnahmen eingefordert werden. Und ich bin besonders gespannt wie die PtB das "Zustellungsproblem" der Teilrücknahmen/-widerrufe von Zulassungen = "Softwareverfristung" löst. Wer glaubt, dass er mal eben den §33e GewO ändern kann und der Rest ist egal wird dann auch schon mal von der Lebenswirklichkeit, vor allem der des Strafrechts eingeholt. - Zuletzt vor wenigen Wochen. VG Meike
cUlater 17.12.2014 15:00	hi ho! kann otto-normalverbraucher den entwurf der tr 5.0 eigentlich irgendwo aufrufen? cUlater aLigator
gmg 17.12.2014 15:30	quote----- Original von cUlater hi ho! kann otto-normalverbraucher den entwurf der tr 5.0 eigentlich irgendwo aufrufen? cUlater aLigator ----- Den Entwurf nicht, jedoch die endgültige Fassung. Diese gibt es bei der Europäischen Kommission. Wird im Rahmen des Notifizierungsverfahrens veröffentlicht. Grüße

Autor	Beitrag
petergaukler 18.12.2014 08:57	quote----- Original von gmg Original von cUlater hi ho! kann otto-normalverbraucher den entwurf der tr 5.0 eigentlich irgendwo aufrufen? cUlater aLigator ----- Den Entwurf nicht, jedoch die endgültige Fassung. Diese gibt es bei der Europäischen Kommission. Wird im Rahmen des Notifizierungsverfahrens veröffentlicht. Grüße hallo, ab wann werden Spielgeräte / spielpakete nach Tr.4.xxx nun ungültig und dürfen nicht mehr in Betrieb gehen ? :kopfkratz: pg.
gmg 18.12.2014 21:12	Das ergibt sich wohl aus der 7. Novelle der Spielverordnung.... Artikel 1 Abs. 2.... Grüße

Autor	Beitrag
Meike 21.12.2014 08:19	Hallo zusammen, was bringt eine Notifizierung, wenn man schon wieder hört, wie die PtB die Spielverordnung "interpretiert" und was daraus für neue "tanzende Jungfrauen" entstehen könnten. Diesmal können sich alle sicher sein, dass die "Fehlinterpretationen", die dann zu "Fehlentwicklungen" führten und u.a. hier jahrelange Schreiberei verursacht hatten, anders "begleitet" werden. Daher zur Erinnerung der neue §13 Abs. 1 SpielV in wichtigen Auszügen http://www.gesetze-im-internet.de/spielv/_13.html ..Der Spieleinsatz darf nur in Euro oder Cent erfolgen; ein Spiel beginnt mit dem Einsatz des Geldes, setzt sich mit der Bekanntgabe des Spielergebnisses fort und endet mit der Auszahlung des Gewinns beziehungsweise der Einstreichung des Einsatzes.... Der Spielbetrieb darf nur mit auf Euro lautenden Münzen und Banknoten und nur unmittelbar am Spielgerät erfolgen..... VG Meike
angela 21.12.2014 14:39	Das Problem ist doch, dass die SpVo den Herstellern eine "Interpretation" aufzwingt. Höchstensatz 20ct - Höchstgewinn 2€. Wenn man das wörtlich umsetzt hat man Geräte wie in den 50ern, 20ct rein bei 3 Königen fallen 2€ unten raus - super Sache. Man sollte die ganze SpVo vernünftig gestalten - so dass alle damit leben können. Aber das wird wohl nie passieren, solange zuviele Ahnungslose in diesem Brei rumrühren.
Meike 22.12.2014 13:39	Hallo angela, willst Du damit sagen, dass Du es OK findest, wenn Menschen sich nicht an die Gesetze halten, wenn diese sie persönlich wirtschaftlich nicht voran bringen oder wie soll ich Deine Ausführunegn verstehen? VG Meike
lodermulch 22.12.2014 14:25	ich habe das eher als aufruf gelesen, endlich eine neuregelung der spvo "ganz von vorne" durchzubringen, ohne sich auf die alten parameter der definitionen wie "x cent einsatz alle y sekunden" aus den 60ern zu berufen und daran dann alle paar jahre herumzuschrauben

Autor	Beitrag
Meike 25.12.2014 17:27	Hallo Iodermulch, hallo zusammen, nun es klang für mich einfach nur nach den alten Erklärungsversuchen, die wir schon bei den PtB-gelabelten "Altgeräten" hatten, welche die novellierte SpielV seit dem 01.01.2006 eigentlich verhindern sollten. Was kommt als nächstes, die alten Anzeigen werden einfach nur unbenannt in AGs (kennt der Spieler doch von den Fungames und den PtB zugelassenen Nachfolgern) oder Highscores (hatten wir doch auch schon mal) oder Schnittchen, Schritchen oder Schmittchen? Eigentlich bietet doch der neue §13 SpielV keine Interpretationsmöglichkeiten oder sieht das jemand anders. VG Meike

Autor	Beitrag
gmg 25.12.2014 18:48	Es sind bereits so viele Konzepte entwickelt, geschützt und ggf. umgesetzt worden.... Nehmen wir mal dieses: ZUSAMMENFASSUNG DER ERFINDUNG [0005] Die vorliegende Erfindung überwindet die obigen Nachteile, indem ein Spielgerät geschaffen wird mit einem primären Spiel, das einen oder mehrere, aber vorzugsweise einen Symbolgenerator enthält, und einem oder mehr sekundären Spielen. Ein Symbolgenerator kann ein beliebiger Mechanismus in physischer oder Videoform, eine beliebige mathematische Berechnung oder ein Modell, ein beliebiges Computerprogramm oder irgendeine Technik sein, die ein oder mehrere Symbole erzeugt. Der Symbolgenerator ist vorzugsweise ein Satz rotierender Walzen, wobei jede Walze einen Satz von Symbolen anzeigt. Ein Symbolgenerator kann jedoch mit anderen Konzepten wie z.B. einem in mehrere Flächen mit Symbolen auf diesen Flächen geteilten rotierenden Rad, einem Würfelsatz, einer oder mehr Münzen oder einem physischen oder virtuellen Behälter verbunden sein, der mehrere Symbole mischt und eines oder mehrere Symbole erzeugt. [0006] Ein sekundäres Spiel kann irgendein Vorgang sein, der einem Spieler die Chance bietet, einen Preis zu gewinnen. Der Ausdruck Preis, wie er hierin verwendet wird, beinhaltet einen oder mehrere Werte oder eine Chance, einen oder mehrere Werte zu gewinnen. Eine solche Chance kann geboten werden, indem eine Bonusrunde ausgelöst wird. Ein sekundäres Spiel erfordert vorzugsweise, dass der Spieler mehrere Schritte abschließt, bevor er eine Gewinnbedingung erreicht. Wenn der Spieler im sekundären Spiel eine Gewinnbedingung erreicht, liefert das Spielgerät dem Spieler einen Preis. Einige Beispiele der bevorzugten sekundären Spiele, welche eine schrittweise bzw. Mehrschritt-Progression erfordern, sind: (a) Spiele, welche verlangen, dass ein Spieler eine vorbestimmte Anzahl von Marken auf einem Gitter in einem bestimmten Format ausrichtet; (b) Spiele, welche damit verbunden sind, dass der Spieler gegen das Spielgerät spielt, einschließlich Konzepte wie z.B. diejenigen, die in Tic Tac Toe, Schach oder Dame genutzt werden; und (c) Spiele, die mit Wettrennen und Verfolgungsjagden verbunden sind, in denen das Wettrennen oder die Verfolgungsjagd in einem Mehrschritt-Prozess ausgeführt wird. [0007] Wenn der Symbolgenerator ein vorbestimmtes Symbol oder mehrere erzeugt, betreibt oder spielt das Spielgerät im Betrieb ein oder mehrere sekundäre Spiele. Das Spielgerät kann dies tun, indem es ermöglicht, dass der Spieler eine Eingabeeinrichtung nutzt, um das sekundäre Spiel zu spielen, oder das Spielgerät kann das sekundäre Spiel automatisch spielen. Falls der Spieler im sekundären Spiel eine Gewinnbedingung erreicht, liefert das Spielgerät einen Preis an den Spieler. [0008] In einer bevorzugten Ausführungsform ist der Symbolgenerator eine Mehrzahl von Walzen, die mehrere Symbole anzeigen, und jede Walze ist einem unabhängigen sekundären Spiel zugeordnet. Das sekundäre Spiel bezieht ein Gitter ein, das mehrere Plätze bzw. Stellen umfasst. Wenn der Spieler eine vorbestimmte Anzahl von Marken

Autor	Beitrag
	in einem vorbestimmten Muster auf dem Gitter ausrichtet, tritt eine Gewinnbedingung ein. Falls eine Walze ein vorbestimmtes Symbol anzeigt, betreibt oder spielt das Spielgerät im Betrieb das mit dieser Walze verbundene sekundäre Spiel. [0009] Das Spielgerät verfährt so, indem an einer bestimmten Stelle auf dem zugeordneten sekundären Spiel eine Marke angezeigt wird. Wo das Spielgerät die Marke platziert, kann vorbestimmt oder vom Computer des Spielgeräts während des Spiels bestimmt werden. Die Walze zeigt vorzugsweise an, wo die Marke mit einem Symbol, das eine Nachricht trägt, platziert wird. Jedesmal wenn sich die Walzen schnell drehen, wiederholt sich der Prozess, bei dem ein vorbestimmtes Symbol erzeugt und eine Marke auf dem zugeordneten sekundären Spiel angezeigt wird; bis eine Gewinnbedingung eintritt. Es sollte jedoch festgestellt werden, dass die Symbole auf einer Walze nicht bei jeder Drehung der Walze eine Marke enthalten. [0010] In dieser Ausführungsform ist es ebenfalls vorzuziehen, dass jede Stelle auf dem Gitter jedes sekundären Spiels einem Wert zugeordnet ist. Wenn eine Marke auf der Stelle positioniert ist, gewinnt der Spieler den dieser Stelle zugeordneten Wert. Es ist ebenfalls vorzuziehen, dass das Spielgerät ein Querspiel- bzw. Cross-Game-Symbol (engl. cross-game symbol) in Verbindung mit der Anzeige einer Marke auf einem sekundären Spiel nutzt. Ein Cross-Game-Symbol ist ein beliebiges Symbol, das vom Symbolgenerator verwendet oder auf ihm angezeigt wird und welches auch von den sekundären Spielen genutzt oder auf diesen angezeigt wird. Das Cross-Game-Symbol ist vorzugsweise das gleiche wie die Marke. Jede Walze zeigt hier zumindest ein Cross-Game-Symbol an, und wenn der Symbolgenerator ein oder mehrere vorbestimmte Symbole erzeugt, bewegt das Spielgerät das Cross-Game-Symbol von den Walzen zu den solchen Walzen zugeordneten sekundären Spielen. [0011] Das Spielschema der vorliegenden Erfindung addiert ein oder mehrere sekundäre Spiele zu dem in primären Spielen verwendeten herkömmlichen Symbolgenerator. Wenn der Symbolgenerator ein oder mehrere bestimmte Symbole erzeugt, betreibt oder spielt das Spielgerät ein oder mehrere sekundäre Spiele. Wenn ein Spieler in einem sekundären Spiel eine Gewinnbedingung erreicht, liefert das Spielgerät dem Spieler einen oder mehrere einer Vielzahl von Preisen. Der Preis ist vorzugsweise ein Gewinnpunkt bzw. Credit, ein Bonuswert oder das Auslösen einer Bonusrunde, in der der Spieler einen zusätzlichen Bonuswert oder Credits akkumulieren kann. [0012] In einer weiteren alternativen Ausführungsform der vorliegenden Erfindung ermöglicht das Spielgerät einem Spieler, ein erstes Spiel mit einem Symbolgenerator, ein zweites Spiel und einen Terminator für das erste Spiel zu spielen. Der Symbolgenerator weist vorzugsweise mehrere Videowalzen auf. Jede der Walzen weist darauf vorzugsweise mehrere vorbestimmte Symbole auf. In einer Ausführungsform enthält zumindest eine der Walzen mindestens ein Beendigungssymbol und wird hierin manchmal als Beendigungswalze bezeichnet, und zumindest eine der anderen Walzen weist mindestens ein ein zweites Spiel auslösendes Symbol auf und wird hierin manchmal als ein zweites Spiel auslösende Walze bezeichnet.

Autor	Beitrag
	[0013] Das Spielgerät weist ferner zumindest ein unabhängig betriebenes zweites Spiel auf. Jedes der zweiten Spiele ist vorzugsweise mit einer anderen der zweiten Spiele auslösenden Walzen verbunden. Das Spielgerät enthält auch einen Prozessor, der die Walzen und die zweiten Spiele steuert. Falls eines der vorbestimmten, zweiten Spiele auslösende Symbole auf einer der zweiten Spiele auslösenden Walzen auftritt, betreibt dann der Prozessor das zweite Spiel bzw. führt dieses durch, das mit der ein zweites Spiel auslösenden Walze verbunden ist. Es sollte festgestellt werden, dass der Prozessor vorzugsweise nur das zweite Spiel betreibt, das der ein zweites Spiel auslösenden Walze zugeordnet ist, auf der das ein zweites Spiel auslösende Symbol auftrat. In alternativen Ausführungsformen könnte das Auftreten des ein zweites Spiel auslösenden Symbols auf der ein zweites Spiel auslösenden Walze veranlassen, dass der Prozessor irgendeines der oder alle sekundären Spiele betreibt. Ferner sollte erkannt werden, dass es in alternativen Ausführungsformen erforderlich sein könnte, dass mehrere, zweite Spiele auslösende Symbole auf den zweiten Spiele auslösenden Walzen auftreten, bevor der Prozessor das zugeordnete zweite Spiel betreibt. [0014] Wenn ein Beendigungsauslöseimpuls bzw. -auslöser auf zumindest einer der Beendigungswalzen auftritt, beendet der Prozessor das erste Spiel. In einer Ausführungsform ist der Beendigungsauslöser das Auftreten eines der vorbestimmten Beendigungssymbole auf einer der Beendigungswalzen. In alternativen Ausführungsformen ist der Beendigungsauslöser das Auftreten von mehr als einem, wie z.B. einer bezeichneten Anzahl der Beendigungssymbole auf einer der Beendigungswalzen. In weiteren alternativen Ausführungsformen tritt der Beendigungsauslöser über alle Beendigungswalzen auf. [0015] In einer Ausführungsform des Spielgeräts gemäß der vorliegenden Erfindung weist jedes zweite Spiel zumindest eine Gewinnbedingung auf. In einer Ausführungsform schließt die Gewinnbedingung mehrere vorbestimmte Symbole für zweite Spiele ein. Wenn die Gewinnbedingung auftritt, liefert der Prozessor einen Preis an den Spieler. In einer Ausführungsform ist der Preis eine vorbestimmte Zahl von freien Starts bzw. Aktivierungen des ersten Spiels. Alternativ dazu könnte der Preis ein Wert, ein Gewinnpunkt bzw. Credit, eine Anzahl von Credits oder eine Chance, einen Wert zu gewinnen, sein. [0016] In einer Ausführungsform schließt das Spiel eine automatische Gewinnbedingung ein. In dieser Ausführungsform kann der Spieler eine Auswahlmöglichkeit aus mehreren angezeigten Auswahlmöglichkeiten auswählen. Jede angezeigte Auswahlmöglichkeit beinhaltet einen zugeordneten Preis. Jede angezeigte Auswahlmöglichkeit hat vorzugsweise einen damit verbundenen verschiedenen Preis. In einer Ausführungsform ist der Preis eine vorbestimmte Anzahl freier Aktivierungen des ersten Spiels. Alternativ dazu könnte der Preis ein Wert, ein Credit, mehrere Credits oder eine Chance, einen Wert zu gewinnen, sein. [0017] In einer Ausführungsform kann der Spieler bei jeder Aktivierung des zweiten Spiels zumindest eine Auswahlmöglichkeit aus mehreren angezeigten Auswahlmöglichkeiten

Autor	Beitrag
	auswählen. In dieser Ausführungsform wählt der Spieler weitere Auswahlmöglichkeiten aus, bis eine Gewinnbedingung auftritt. Die Gewinnbedingung könnte alle oder eine vorbestimmte Anzahl der mehreren angezeigten Auswahlmöglichkeiten einschließen. Der Spieler muss somit alle oder eine vorbestimmte Anzahl der mehreren angezeigten Auswahlmöglichkeiten auswählen, damit die Gewinnbedingung eintritt. [0018] Es sollte festgestellt werden, dass der Spieler einen mit einer Gewinnbedingung verbundenen Preis nur erhalten kann, falls die Gewinnbedingung vor der Beendigung des ersten Spiels erzielt wird. Ein Spieler kann folglich nur einen mit einer Gewinnbedingung verbundenen Preis erhalten, falls alle oder eine vorbestimmte Anzahl der Auswahlmöglichkeiten vor Beendigung des ersten Spiels erhalten werden oder wird. [0019] In einer Ausführungsform wird das zweite Spiel nach einer zufälligen Anzahl von Aktivierungen des ersten Spiels zurückgesetzt. Alternativ dazu wird das zweite Spiel nach einer vorbestimmten Anzahl von Aktivierungen des ersten Spiels zurückgesetzt. In einer Ausführungsform wird das zweite Spiel auf einen Zustand zurückgesetzt, bevor ein Spieler irgendwelche vorbestimmte Symbole für ein zweites Spiel oder angezeigte Auswahlmöglichkeiten erhalten hatte. Wenn eine Gewinnbedingung im zweiten Spiel mehrere vorbestimmte Symbole für zweite Spiele einschließt, würden irgendwelche Symbole für zweite Spiele, die der Spieler erlangt hat, automatisch verfallen sein, wenn das zweite Spiel zurückgesetzt wird. [0020] In einer Ausführungsform der vorliegenden Erfindung wird ein Verfahren zum Betreiben eines Spielgeräts geschaffen. Das Verfahren beinhaltet einen ersten Schritt, bei dem eine vorbestimmte Anzahl von Aktivierungen eines ersten Spiels für einen Spieler vorgesehen wird. In einer Ausführungsform ist das erste Spiel ein Slot- bzw. Spielautomatenspiel, das mehrere Videowalzen enthält, und die dem Spieler zur Verfügung gestellten Aktivierungen sind Freispiele bzw. Free-Spins (engl. free spins) der Walzen. Jede der Walzen weist darauf vorzugsweise mehrere Symbole auf. Das Verfahren beinhaltet ferner die Schritte, bei denen eine Aktivierung des ersten Spiels veranlasst und eine Aktivierung von den Aktivierungen (z.B. den Free-Spins) subtrahiert wird, die dem Spieler zur Verfügung gestellt wurden. [0021] In einer Ausführungsform wird das erste Spiel beendet, wenn während des ersten Spiels ein Beendigungsauslöser auftritt. Der Beendigungsauslöser ist vorzugsweise mit einer der Walzen verbunden. In einer Ausführungsform ist der Beendigungsauslöser das Auftreten eines der vorbestimmten Beendigungssymbole auf der dem Beendigungsauslöser zugeordneten Walze. Alternativ dazu erfordert der Beendigungsauslöser das Auftreten von mehr als einem, wie z.B. einer bezeichneten Anzahl der Beendigungssymbole auf der Walze, die dem Beendigungsauslöser zugeordnet ist. [0022] In einer Ausführungsform beinhaltet das Verfahren ferner den Schritt, in dem

Autor	Beitrag
	zumindes ein unabhängig betriebenes zweites Spiel begonnen wird, wenn während des ersten Spiels ein vorbestimmtes Ereignis eintritt. Jedes der zweiten Spiele ist vorzugsweise mit einer anderen der Walzen verbunden. In einer Ausführungsform ist das vorbestimmte Ereignis das Auftreten eines der vorbestimmten, zweite Spiele auslösenden Symbole auf der ein zweites Spiel auslösenden Walze, die dem zweiten Spiel zugeordnet ist. Jedes zweite Spiel wird vorzugsweise nur begonnen, wenn das vorbestimmte Ereignis auf der jeweiligen, ein zweites Spiel auslösenden Walze eintritt..... Weiter vollständig nachlesbar hier: Fundstelle der Patentschrift und nun verändern wir diese Entwicklung mal Schritt für Schritt. Man könnte sie auch einmal umdrehen und vor das "eigentliche Spiel" ein "vorgeschaltetes Spiel" setzen... Die Erfindung ist ja nun bereits einige Jahre alt. Heute geht sicherlich viel mehr.... Grüße

Autor	Beitrag
lodermulch 25.12.2014 18:50	ich bin zwar kein aufsteller, aber irgendwie fühle ich mich bemüßigt, zu antworten: nein, meike - "irgendwie" bietet die neuformulierung keinerlei interpretationsmöglichkeiten mehr. trotzdem wette ich, gerne auch einen hohen betrag ;) darauf, dass TROTZDEM wieder irgendwelche AGs, PGs, UGs, oder XGs, sonderspiele oder hochauszahlphasen, unsichtbare jackpötte oder tanzende einhörner entstehen werden, die für spieler und auch für unbeteiligte beobachter unmittelbar und auf den ersten blick als an den haaren herbeigezogene interpretationen zum umgehen der gesetze erkannt werden können. warum? ganz einfach: die grundlegende formulierung, der ansatz, 2€ in soundsoviel sekunden zu verspielen, ist in sich bereits derart veraltet und dösig, dass die branche gar nicht anders KANN, als sich darum kreativ herumzumogeln, wenn sie nicht jeden potentiellen spielgast nach den ersten 5 minuten auf nimmerwiedersehen verlieren will. du hast evtl. meine beiträge hier verfolgt und weisst, dass ich eher auf seiten der missionare stehe, die die gesamte branche teeren und federn und aus der stadt jagen möchte ;) ..allerdings muss man auch zugeben: wenn man tatsächlich zu 100% die zahlen der aktuellen spvo umsetzen möchte, bedeutet das nicht mehr und nicht weniger als das recht abrupte sterben aller spielhallen, das ende des "kleinen spiels" in deutschland. bei einem "spiel" über 20 cent, welches 12 sekunden dauert und einen höchstgewinn von 2,- bringt, würde *NIEMAND* ein zweites mal geld einwerfen, da der spass - zumal nach der konditionierung auf gewinne > 10.000€ in den letzten jahren - kein spass, sondern tödliche langeweile wäre. selbst die gruppe der extremst süchtigen würde sich wahrscheinlich gähnend nach einer gänzlich anderen beschäftigung umschauen. insofern sollte man das endziel politisch schon ehrlich formulieren: wollen wir die spielhallen komplett sterben lassen, oder wollen wir das momentane system der trennung kleines spiel/ casinospiel beibehalten? wenn es nach mir ginge: ganz weg mit den hallen. insofern bin ich momentan auch ziemlich entspannt, warte aber auch auf die kreative hingelogene umsetzung der eigentlich wasserdichten 6. und 7. änderung... mit meiner meinung stehe ich aber wahrscheinlich ziemlich alleine da, wenn man die interessenlage der gegenseite betrachtet: infrastruktur mit hardwareverkäufen / generierung von steuergeldern / schaffung von (wenn auch prekären und schlechten) jobs / usw. falls also die vernunftlösung der friedlichen koexistenz beider formen politisch gewünscht sein sollte, kommen wir nicht umhin, mittelfristig einen vernünftigen, völlig neuen entwurf **von grund auf** anzubieten, denn die versuche der letzten jahre, immer engere würgeschlingen durch reduktion

Autor	Beitrag
	der gewinnaussichten / verlustchancen usw. usf. anzulegen, führen definitiv nur immer wieder dazu, dass die industrie slalom um die buchstaben des gesetzes fährt - und das, meiner unmassgeblichen meinung nach, eventuell sogar zu recht. klare ansagen, klare ergebnisse. die gekauften gelben abnicker im bmwi sind weg vom fenster, der lobreden haltende "professor", der eine ganze behörde diskreditiert und kompromittiert hat, ebenfalls - now is the chance :) ich bin mir sicher, dass man in einer gemeinsamen aktion befriedigende ergebnisse erzielen könnte: z.b. eine begrenzung auf X hallen pro einwohner pro stadt, eine begrenzung auf X euro pro person, die monatlich verspielt werden können - dann aber im rahmen einer neuzeitlichen ausgestaltung der spvo UND im rahmen einer angemessenen beststeuerung der wenigen überlebenden aufsteller :)

Autor	Beitrag
Meike 26.12.2014 11:50	Hallo gmg, das stimmt natürlich, Patente gibt es in diesem Bereich sehr viele. Hier aus einem alten Patent der Firma adp Gauselmann mit den Begriffen "gewinnindividueller Guthabenzähler" und dem "Step-Zähler" http://www.freepatentsonline.com/DE102004045797.html Application Number: DE102004045797A Publication Date: 04/06/2006 Filing Date: 09/22/2004 Assignee: adp Gauselmann GmbH (Espelkamp, 32339, DE) 1. Verfahren zur Erzielung einer gewinnbringenden Symbolkombination an einem geldwertmäßig betätigten Unterhaltungsautomaten mit einer Steuereinheit, von der Umlaufkörper mit Gewinnsymbolen in pseudo-zufallsmäßig ermittelte Rastpositionen..... , und daß der der angezeigten Symbolkombination zugeordnete Gewinn unter Verlustgefahr gegen einen höheren Gewinnwert eingesetzt werden kann, der mittels eines Pseudo-Zufallsgenerators ermittelt wird,....., und daß die gewährten Spielergebnisse in gewinnindividuellen Guthabenzählern der Steuereinheit kumuliert werden. 2. Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß nach jedem Stillsetzen der Umlaufkörper 7 von der Steuereinheit der Zählerstand eines als Step-Zähler verwandter gewinnindividueller Guthabenzähler geprüft wird, wenn der angestrebten Symbolkombination ein besserer Gewinnwert zugeordnet ist, als der zuvor erzielte. 3. Verfahren nach Anspruch 1 und/oder 2, dadurch gekennzeichnet, daß von der Steuereinheit der Zählerstand eines weiteren Guthabenzählers geprüft wird und beim Erreichen oder Unterschreiten eines vorgegebenen Zählerstands des weiteren Guthabenzählers wird von der Steuereinheit der Zählerstand des Step-Zählers auf einen Guthabenstand geprüft und entsprechend dessen einen oder mehrere Umlaufkörper 7 nach deren ersten Stillsetzung um ein oder mehrere Symbole zu verdrehen. Ich bin sehr gespannt, ob jemand seine "Altpatente" versucht zu aktivieren oder sich einfach nur an den Gesetzestext hält

Autor	Beitrag
	http://www.gesetze-im-internet.de/spielv/_13.html ..Der Spieleinsatz darf nur in Euro oder Cent erfolgen; ein Spiel beginnt mit dem Einsatz des Geldes, setzt sich mit der Bekanntgabe des Spielergebnisses fort und endet mit der Auszahlung des Gewinns beziehungsweise der Einstreichung des Einsatzes.... Der Spielbetrieb darf nur mit auf Euro lautenden Münzen und Banknoten und nur unmittelbar am Spielgerät erfolgen..... VG Meike
PeterSt 27.12.2014 17:34	Frage zu "Der Spieleinsatz darf nur in Euro oder Cent erfolgen ...": Ist eigentlich ein Sonderspiel (der gaaanz alten Art), wo pro Sonderspiel der entsprechende Zähler um 1 vermindert wurde, nicht auch eine Art (Zusatz-) "Einsatz"? Andererseits verstehe ich das "Punkteverbot" der Novelle so, dass man qualitativ zu den Zeiten vor 2006 zurück wollte, ohne das quantitative explizite Grenzen (wie vor 2006) definiert wurden (höchstens indirekt über die 3-Stunden-Löschung). Und was sind eigentlich die auf 300 Euro begrenzten "Gewinnaussichten mit festem Gegenwert", wenn es keine Punkte mehr gibt? PeterSt

Autor	Beitrag
Meike 28.12.2014 06:35	Hallo PeterSt, willkommen im Forum. Genauso hatte ich es auch verstanden, getreu dem Motto "Der Krug geht so lange zum Brunnen bis er bricht", back to the roots. Hallo zusammen, aufgrund der langen Übergangsfrist für die Altgeräte ist die neue 300,-€-Grenze eingefügt worden, so "interpretiere" ich es. Alle neuen Bauartzulassungen müssen sich an die neuen "Spielregeln" halten. Dass dies so ist, ergibt sich nach m.E. auch aus dem Entwurf der TR 5.0 unter 4.2 "Zufälligkeit der Gewinnaussichten", denn darin heißt es "Die Anforderung, dass die am Gerät dargestellten Gewinnaussichten zu keinem Zeitpunkt einen festen Gegenwert von 300 Euro übersteigen, geht wegen §13 Nr.1 ins Leere, denn es dürfen wegen §13 Nr.1 keine Geldäquivalente mit einem Gegenwert von mehr als 23 Euro verwendet werden." Zu den "Sonderspielen" ist zu sagen, dass es dazu nur Vorgaben nach der SpielV vor 2006 gab. Nach m.E. ist es so, dass der Spieler z.B. 5 - 20 Cent "auslöst" vom Einsatzspeicher für das Spiel "tanzende Jungfrauen" (ein Zufallsspiel mit unbekanntem Tanzausgang, d.h. tanzt die Jungfrau, die man sich vorher mit Haarfarbe und Figur aussuchen darf auf ein Blumenfeld, hat der Spieler gewonnen oder tanzt sie zufällig in die Küche, hat der Spieler verloren) und wie diese Jungfrauen tanzen und ob sie dabei z.B. "Schleierteile" in einem Kleiderschrank deponieren, welche keinerlei monetären Gegenwert haben dürfen, sondern nur den Gewinnplan unter bestimmten zufälligen "musikalischen Parametern" oder Farbakzenten der Schleierteile positiv bei einem neuen Spiel beeinflussen können, bleibt von der SpielV unberührt, weil seit dem 01.01.2006 der Spielablauf mit seinen Varianten nicht mehr regulierte ist. Fest steht nur, dass am Ende des "Tanzes", welches mind. in der Zeit x stattfinden darf der max. Gewinn y auf den Gewinnzähler gutgeschrieben wird. Und wie lange der Kleiderschrank mit Schleierteilen gefüllt bleiben darf, wenn diese keinen monetären Gegenwert haben, könnte gekoppelt sein an den Spielauslöser, weil nach der neuen SpielV jedes Einzelspiel ausgelöst werden muss und wenn der Spieler nicht in einer vielleicht zufälligen Zeit das neue Spiel auslöst, ist der Kleiderschrank wieder leer und die Möglichkeit des besseren Gewinnplans im neuen Spiel ist weg und um Missbrauchsmöglichkeiten mit Kaugummi & Co. vorzubeugen, könnte man bestimmte technische Mittel nutzen. Aber vielleicht sieht es hier im Forum jmd. anders? VG Meike P.S.: Bevor jetzt Gleichstellungsbeauftragte oder gender-Experten böse Mails

Autor	Beitrag
	schreiben. Das könnten natürlich auch tanzende Männer sein, Schuhschränke in der Autowerkstatt oder ähnlich.
PeterSt 28.12.2014 11:09	Hallo Meike, besten Dank für Deine Antwort, auch wenn ich sie nicht ganz verstanden habe (was ich aber nicht Dir/Ihnen anlasten möchte, wahrscheinlich liegt es mehr an mir oder an der Materie selbst). Die 300-Euro-Grenze und das Punkteverbot im Sinne von § 13 Nr. 1 gelten für die gleichen Geräte, so dass das mit der langen Übergangszeit eigentlich nichts zu tun haben kann. Das mit dem ins Leere gehen der PTB-TR löst natürlich den von mir gesehenen Widerspruch, auch wenn das schon sehr mutig ist. Mir kommt das so vor, als wenn man für (Sehr-)Alt-Autos ohne Kat ein generelles Tempolimit verhängen würde und gleichzeitig ein Fahrverbot. Schließlich muss das ja auch vor einem Verwaltungsgericht halten. Und eigentlich gibt es, wie ich den Ausführungen entnehme, sowieso keine Gewinnaussichten mit festem Gewinnwert mehr: Ohne Spielstart, der nur manuell geht, sind die Gewinnaussichten nach drei Stunden weg, so dass sie auch keinen festen Gegenwert (ungleich null) haben können. Sicher eine sehr gewagte Interpretation ... Ansonsten denke ich: abwarten. VG
LotharM 28.12.2014 11:49	Hallo Meike Deine bunderatsfreundliche Interpretation der 300€-Regel verstehe ich auch nicht - wie sollte bei bestehenden Bauarten nachträglich eine Begrenzung auf 300€ angezeigten Maximalgewinn eingeführt werden ohne dass bei einer derart tiefgreifenden Änderung eine Neuzulassungen dieser Bauarten erfolgt, diese Neuzulassung nach TR4.1 aber nicht möglich ist. Ich bleibe dabei, dass diese Regel einfach unsinnig ist und zeigt, dass der Bundesrat und dessen Berater einfach keine Ahnung hatten, was sie da an Änderungen in die SpielV hineingepfuscht haben. Und die PTB benennt diesen Unsinn auch sehr treffend mit "läuft ins Leere". Und bzgl der tanzenden Jungfrauen Ich hatte bei Deinem Startbeitrag zu diesem Thema schon Zweifel, ob wir denselben Entwurf gelesen haben, denn Dein quote----- dass dort endlich ein Schlußstrich unter die herstellerfreundlichen "Einsatzinterpretationen" der alten Versionen gezogen wurde. ----- widerspricht so ganz meinen Schlussfolgerungen aus dem Entwurf. Meiner Meinung nach hat sich erstaunlich wenig an den prinzipiellen Vorgaben zur Spielgestaltung geändert - der von manchen erhoffte Paradigmenwechsel zur Festschreibung des Spielablaufs erfolgt im Entwurf definitiv nicht. Somit müssen m.E. auch keine alten Patente ausgegraben werden oder spezielle Umkehrmethoden erfunden werden - für mehrstufige Spielabläufe, Sonderspiele, Risikospiele sehe ich keinerlei prinzipiellen Einschränkungen, allenfalls nur quantitative. Aber solange die endgültige Version nicht veröffentlicht ist, ist's ziemlich müßig über das was kommen mag zu spekulieren. Ich persönlich bin jedenfalls gespannt darauf, ob die Endfassung i.W. dem Entwurf entspricht und wenn ja, wie lange diese Fassung dann gültig sein wird. Ig Lothar

Autor	Beitrag
angela 28.12.2014 12:45	Lodermulch hat meinen Beitrag richtig verstanden, Maike eher nicht. Das Flickerwerk der Spielverordnung muss von grundauf neu. Wie soll denn ein 300€ Höchstgewinn i.d.Praxis aussehen wenn in der gleichen SpVo der Höchstgewinn / Spiel das 10 fache des Einsatzes beträgt ??? Geht ja nur indem der Spieler 150 mal 2€ alle 5 Sek gewinnt oder gestaffelt bis zu 23€ alle 90 Sek. Um ein einigermaßen attraktiven Spielanreiz zu bieten sind/bzw waren die Hersteller gezwungen auf Sonderspiele/ Punkte auszuweichen. Wenn statt der 2€ Höchstgewinn pro Spiel wenigstens die 300€ drin ständen, wären diese ganzen "Interpretationen" überflüssig und man hätte klarere Verhältnisse. So wird das jedenfalls nix gescheites. Keiner braucht mehr Geräte mit 10000€ Höchstgewinn und 5€ Einsatz, auch keine Riesenhallen mit zig Konzessionen, aber 2€ Höchstgewinn ist ebenso unrealistisch.
PeterSt 28.12.2014 16:22	Hallo angela, ja, da ist etwas (und nicht nur etwas) dran. Empfehlungen für Spielhallen und (!) -banken der Art Ebenfalls sollten die Empfehlungen des Fachbeirats Glücksspielsucht der Bundesländer im Beschluss Nr. 1/2008 nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV vom 12. März 2008 für die Automaten in Spielhallen wie Spielcasinos umgesetzt werden. Die Empfehlungen sind die folgenden: 1. die Mindestspieldauer unterschreitet nicht 60 Sekunden 2. der Einsatz übersteigt nicht 0,20 Euro 3. die Summe der Verluste im Verlauf einer Stunde übersteigt nicht 7 Euro 4. die Summe der Gewinne abzüglich der Einsätze im Verlauf einer Stunde übersteigt nicht 30 Euro ... helfen jedenfalls nicht weiter (Quelle: Evaluierung des Sperrsystems in deutschen Spielbanken (Fiedler)) Dann wird nur alles die die "Grau"(Schwarz!)zone verlagert.
Meike 29.12.2014 05:56	Hallo zusammen, so so bei "Lex-specialis-BMWI" bei dem mal eben per Erlaß eine 1000,-€-Grenze eingeführt wurde, war es also problemlos umsetzbar BMW- Verbändegespräch am 29.10.2009 über die Umsetzung der BMW- Weisung an die PTB vom 17.10.2007 und nun nach ordentlichem "Gesetzesdurchlauf" gibt es bei 300,-€ Unverständnis, schlechte Berater der Bundesrat etc. Nun, da scheint es weniger an dem WIE, sondern eher an dem VON WEM oder WIE VIEL zu liegen. VG Meike

Autor	Beitrag
LotharM 29.12.2014 07:08	Hallo Meike Zum besseren Verständnis des Problems: Der angezeigte Höchstgewinn beträgt 23€. Dies wird meines Wissens nach von niemanden bestritten. Diese 23€ hat der Bundesrat mit der Aufnahme der Spieldefinition (§13(1)) in die SpielV beschlossen. Gleichzeitig hat er dezidiert einen angezeigten Höchstgewinn von 300€ beschlossen. Dieser Widerspruch hat für Verwirrung gesorgt. Diese Verwirrung wird in dem von Dir zitierten Satz aus dem Entwurf der TR5 dahingehend aufgelöst, dass die 300€ Regel ins Leere läuft und 23€ gelten. Das WIE VIEL kanns also nicht sein, das VON WEM nur insofern, als dieser Widersprüchliches in die SpielV eingeführt hat. Ig Lothar
immo2012 29.12.2014 13:51	Das Problem ist das die Politiker welche die Gesetze beschliessen von der Materie keine Ahnung haben und die Sachverständigen und Berater leider auch nicht. Mit der Spielverordnung einen Spielverlauf abschliesend zu definieren ist ein Ding der Unmöglichkeit. Es gibt sehr sehr viel Spielraum zur interpretation gepaart mit Bestandschutz , berufsfreiheit etc Leider kommen die gerichte ja auch nicht nach alles ist sehr sehr traurig OS: Vor kurzem hat in meiner Stammspilo die Bedienung €300 Gewinn ausbezahlt weil der nicht warten wollte aber die Auszahlbremse welche zum "Spielerschutz" eingeführt wurde ist ja für die Aufsteller das beste überhaupt da beim Auszahlen die hälfte der Gewinne beim Warten wieder verzückt wird Wie gesagt 99% der Leute die was zu sagen haben sind vollkommen Ahnungslos in der Praxis Aus Fairnissgründen sollte in der Spielbank auch die Tr 5.0 eingeführt werden ich möchte dann gerne mal sehen was dann passiert

Autor	Beitrag
Meike 30.12.2014 05:02	Hallo Lothar, es war gut und richtig, dass der Gesetzgeber endlich, denn das war schon lange überfällig, den §13 Nr. 1 SpielV "Der Spieleinsatz darf nur in Euro oder Cent erfolgen; ein Spiel beginnt mit dem Einsatz des Geldes, setzt sich mit der Bekanntgabe des Spielergebnisses fort und endet mit der Auszahlung des Gewinns beziehungsweise der Einstreichung des Einsatzes." aufgenommen hatte. Denn sonst wären wieder viele "Interpretationen" möglich gewesen. Warum das Zitat aus der TR 5.0 nun verwirren soll, ist nicht nachvollziehbar, denn es ist doch nur eine Durchführungsanweisungen für Zulassungsanträge und wie diese zu behandeln sind, die nach dem 11.11.2014 gestellt werden. Wie es auch bei "Lex-specilais-BMWI" war, gilt die Regel nach m.E. für die Altgeräte. Wo ist das Problem? Wäre es besser gewesen, wenn der Gesetzgeber nicht die lange Übergangsfrist bis 10.11.2018 genehmigt hätte für die Altgeräte? VG Meike
PeterSt 30.12.2014 08:14	Hallo zusammen, §§ 11-17 SpielV, also insbesondere §§ 12, 13 SpielV beschreiben die Zulassung von Bauarten und deren <u>Beantragung</u> . Was da steht, gilt damit eindeutig nicht für bestehende Bauartzulassungen. Für die gibt es Zulassungszeichen für die Nachbaugeräte und die haben ihre (nun nur noch einmal verlängerbare) Gültigkeit. Meikes Ausführung Wie es auch bei "Lex-specilais-BMWI" war, gilt die Regel nach m.E. für die Altgeräte. kann ich damit nicht nachvollziehen. "immo2102"s Vorschlag, die TR auch in Spielbanken einzuführen, ist gut gemeint, aber sicher nicht realistisch. Es wäre aber schon viel erreicht, wenn eine Regelung, die eineutige Vergleiche erlauben würde (z.B. Kontrollmodul mit Faktor 10), von den beteiligten Gruppen überhaupt erwogen bzw. gefordert würde.

Autor	Beitrag
LotharM 30.12.2014 08:22	Hallo Meike Ich möchte mich bei Dir für meinen Schreibstil entschuldigen. Als Techniker drücke ich mich anscheinend des öfteren für die Allgemeinheit ziemlich unverständlich aus, aber z.B. Juristen machen das ja auch nicht anders, ein typischer "Clash of Cultures" eben. Ich versuchs nochmal: In der SpielV wird der Höchstgewinn einmal mit 23€ und an anderer Stelle mit 300€ angegeben. Dies verwirrt, da der Wille des Gesetzgebers nicht eindeutig erkennbar ist. Die PTB hat nun dankenswerterweise im Entwurf zur TR5 den Höchstgewinn auf 23€ festgeschrieben. Das Zitat verwirrt nicht, es klärt auf. Und die "Lex-specialis-BMWi" hat doch damals auch nicht für Altgeräte gegolten. Die GSG nach TR3 sind doch erst jetzt ausser Betrieb gegangen. Ig Lothar
Meike 14.02.2015 07:11	Hallo zusammen, nun wurde die TR 5.0 zur Notifizierung eingereicht http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/tris/de/index.cfm/search/?trisaction=search.detail&year=2015&num=68&mLang=de&CFID=111926&CFTOKEN=1683bccb6f09e7cf-4300115C-D66F-DD2F-02D47D9EB07D0117&jsessionid=1EAA20DF060ECB4DB8E5A2F1A4A2C6C5.cfusion14102 Falls der Link nicht funktioniert als Anlage anbei VG Meike
gmg 14.02.2015 17:07	Es ist schon komisch: Immer wieder zum Wochenende hin werden die vom BMWi notifizierten Vorgänge der BRD von der EC veröffentlicht.... Wurden Änderungen aus den Anregungen der Sachverständigen entnommen? Grüße
Roobert 14.02.2015 18:40	selten so viel komplizierten müll gelesen :D
angela 15.02.2015 16:14	e) Die am Gerät dargestellten Gewinnaussichten mit einem festen in Geld bezifferbaren Gegenwert von 300 € werden zu keinem Zeitpunkt überstiegen. Gleichzeitig darf aber der Höchstgewinn nur 2€/ 5sek und max. 23€ betragen. Ja was denn nun ??? Das ist doch komplett lächerlich :wand:

Autor	Beitrag
BrainTopping 15.02.2015 17:48	quote----- Original von angela e) Die am Gerät dargestellten Gewinnaussichten mit einem festen in Geld bezifferbaren Gegenwert von 300 € werden zu keinem Zeitpunkt überstiegen. Gleichzeitig darf aber der Höchstgewinn nur 2€/ 5sek und max. 23€ betragen. Ja was denn nun ??? Das ist doch komplett lächerlich :wand: ----- Da stellt sich einem doch glatt die Frage, wer für solche Diskrepanzen in der TR verantwortlich ist und wo sie zwangsläufig hin führen werden.
WilderLumpi 15.02.2015 23:40	quote----- Original von BrainTopping Original von angela e) Die am Gerät dargestellten Gewinnaussichten mit einem festen in Geld bezifferbaren Gegenwert von 300 € werden zu keinem Zeitpunkt überstiegen. Gleichzeitig darf aber der Höchstgewinn nur 2€/ 5sek und max. 23€ betragen. Ja was denn nun ??? Das ist doch komplett lächerlich :wand: ----- Da stellt sich einem doch glatt die Frage, wer für solche Diskrepanzen in der TR verantwortlich ist und wo sie zwangsläufig hin führen werden. Es lebe der lobbyismus
BrainTopping 16.02.2015 04:03	Es hat ganz sicher wenig mit dem üblichen Lobbyismus gemein, wenn sich ein Gesetz selbst widerspricht, um es dann letztendlich gegen die eigentliche Hauptabsicht des Gesetzes, nämlich den Spielerschutz, "auslegefähig" zu machen. Aber wir können uns gerne in der Mitte, nämlich bei "es lebe der Spielverordnungslobbyismus" treffen!
gmg 16.02.2015 15:18	Erlaubt ist die Übertragung von solchen Informationen aus dem Spielgerät, die nachweislich keinen Bezug zu Spielzuständen haben (z.B. Einsätze, Gewinne, Füllstände, Lauf- bzw. Stillstandszeiten der Geräte) oder, falls sie einen Bezug zu Spielzuständen haben, nachweislich vor mindestens 24 Stunden entstanden und keine jüngeren Informationen eingearbeitet worden sind..... In der TR 4.1 wurde noch eine andere Zahl genannt. :wink: Grüße

Autor	Beitrag
gmg 16.02.2015 16:38	und dann gibt es da noch die Informationen auf einige Möglichkeiten am Geldspielgerät - ab Werk -: sind am Mustergerät und an den Nachbaugeräten möglich..... ALSO AN ALLEN GERÄTEN erfolgt der Datenverkehr ohne Signaturabfrage..... Sperrung automatischer Einsätze soll für die Bauartprüfung - und nur für die Bauartprüfung - aufhebbar sein..... In Prüfkongfiguration B wird vom Geldspielgerät gewährleistet (z.B. durch Simulation eines Geldeinwurfs und der Geldausgabe), dass Geld auf dem Geldspeicher zur Durchführung der Prüfung vorhanden ist bzw. wie vorgeschrieben abgebucht wird. Dabei müssen mindestens 5 € höchstens 10 € bereitgestellt werden, und bei Erreichung eines Standes unter 20 Cent ist die Bereitstellung zu wiederholen..... gezieltes Löschen der KE-Speicher, insbesondere der gespeicherten Zeitstempel ist (allein) für die Prüfung durch die PTB notwendig und darauf beschränkt. Während des Betriebes gibt es keine Möglichkeit zur Aktivierung der Löschfunktion..... Es gibt also: 1) Einen Datenverkehr ohne Signaturabfrage 2) Automatische Einsatzleistung 3) Es wird Geld auf den Geldspeicher abgebucht 4) Löschen des KE-Speicher Diese Funktionen werden ab Werk gefordert. Für das Prüf-/ Zulassungsverfahren der PTB. Ist aber alles gut gesichert und geschützt aufzubewahren, so dass "böse Buben" nicht an diese Funktionen rankommen Man muß halt eben nur :lesen: :danke:
gmg 17.02.2015 17:33	Und was passiert wenn der böse Bube die Datenbank mit der Flex bearbeitet oder auf den Dönerspiess steckt :kopfkratzt:

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

- TR5_0_zur_Notifizierung.doc 693 KB